



**Gemeinde Pfinztal
Ortsteil Söllingen**

**Bebauungsplan
„Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen
Vereinfachtes Verfahren**

Textfestsetzungen

Auftraggeber:

Gemeinde Pfinztal

Bauverwaltung

Ansprechpartner: Tamara Schönhaar

Bearbeitung:

SCHÖNHOFEN INGENIEURE

-Ökologische Planung-

Kaiserslautern

Bearbeiter:

Matthias Haag, Thomas Eberle

Stand: Satzungsfassung

09. November 2020

A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 und 1 a BauGB)

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Als Ersatz für den Wegfall des plangleichen Bahnübergangs ist eine Straßenunterführung und der Bahn der DB und AVG erforderlich. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen enthalten neben der Fahrbahn auch Rad- und Gehwege sowie Böschungen und Mauern. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

1.1 Als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird der Verkehrsberuhigte Bereich um die Ein- und Ausgangsflächen der Personenunterführung sowie deren Zuwegung beiderseits der Bahntrasse festgesetzt. In diesem Zuge müssen die Flächen im Umfeld der geplanten Personenunterführung neu zugeschnitten werden.

1.2 Nordöstlich der Königsbacher Straße wird befestigter Parkplatz mit anschließendem Grünstreifen ausgewiesen.

1.3 Zwischen der Reetzstraße und dem Beginn des Radweges südwestlich der Bahnanlage wird ein befestigter Parkplatz mit angrenzendem Grünstreifen ausgewiesen.

2. Grünflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Es werden öffentliche Grünflächen festgesetzt.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gemäß § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 1a BauGB sowie dem BNatSchG und dem NatSchG BW)

Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

Auf dem DB-Grundstück westlich des B-Plans muss folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien umgesetzt werden:

Vart 4 Anlage von Habitatstrukturen im bahnseitigen Saum für Reptilien

Nordwestlich des Trogbauwerkes sind im bahnseitigen Saum Habitatstrukturen für Reptilien herzustellen. Die Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden (vorgezogene Kompensationsmaßnahme). Die Habitatstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen. Die planexterne Maßnahme befindet sich ca. 50 m nordwestlich der B-Plangrenze.

Hinweis: Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf dem DB-Grundstück muss über eine vertragliche Vereinbarung mit DB-Immobilien rechtlich gesichert werden. Im B-Plan selbst wird diese Maßnahme nur nachrichtlich dargestellt.

Für das Kompensationsdefizit des B-Planverfahrens wird eine Fläche aus der Ökomaßnahme „Am Rotebusch“ Gemarkung Pfinztal-Berghausen im Umfang von 1.200 qm herangezogen (vgl. M 11 unten). Die zeichnerische Darstellung der Maßnahme erfolgt auf einer separaten Planunterlage mit dem Titel „Alter Bahnhof Söllingen Nr. A“, 1. Änderung, OT Söllingen und einem eigenen Geltungsbereich. Die planexterne Kompensationsfläche befindet sich ca. 1,72 km westlich vom Geltungsbereich entfernt. Auf dieser Fläche werden die für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope vorhandenen Kompensationsdefizite ausgeglichen.

Die Maßnahmenplanung für die kommunale Ökokontofläche befindet sich in den letzten Zügen (Feinabstimmung mit der UNB); die Umsetzung wird aktuell vorbereitet.

M 11 Erhöhung der biologischen Vielfalt im Offenhalt

Die Ökokontofläche „Am Rotebusch“ wird derzeit noch als Ackerfläche genutzt. Das Maßnahmenblatt des Kommunalen Ökokontos sieht als Aufwertungsoption die Anlage einer Magerwiese auf der gesamten Fläche vor. Die Fläche ist nach der Anlage im 2. und 3. Jahr mindestens 3 x Jahr zu mähen mit der jeweiligen Räumung des Mahdgutes. Ab dem 4. Jahr ist die Pflege auf 2 Mahdgänge pro Jahr mit anschließender Mahduträumung zu reduzieren.

Hinweis:

Die für das ermittelte Kompensationsdefizit von 3.300 qm vorgesehene Fläche, aus dem rechtskräftigen B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“ (2006), auf der Gemarkung Wöschbach steht nicht mehr zur Verfügung. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe muss der Ausgleich nicht als Gehölzpflanzung erfolgen und kann ebenfalls innerhalb der Ökokontofläche „Am Rotebusch“ erbracht werden. Hierzu wird die Maßnahme M 11 ergänzt und um 3.300 qm vergrößert. Damit ist die planexterne Kompensation für den rechtskräftigen B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“ erbracht.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen a) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und b) als Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(gemäß § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB)

Landespflegerische Maßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen innerhalb des Plangebiets

Alle Pflanzungen sind an der Pflanzenliste (Anhang 1 zum Textteil) zu orientieren.

Folgende Landespflegerische Maßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen sind innerhalb des Plangebiets vorgesehen:

M1 Bepflanzung einer Verkehrsinsel

In der Einfahrt zur Hebelstraße aus dem geplanten Kreisverkehrsplatz ist die Verkehrsinsel auf der linken Seite durch die Pflanzung eines Baumes III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1) zu akzentuieren. Die verbleibenden Flächen sind mit bodendeckenden Gehölzen bzw. mit Staudenfluren zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Der Abgang des Baumes ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungsphase ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M2 Ortsbildgerechte Gestaltung eines neuen Parkplatzes

Der geplante Parkplatz zwischen der Hebelstraße und der Königsbacher Straße ist durch eine ansprechende Gestaltung in das Ortsbild einzupassen. Der zwischen 1,80 m und 3,50 m breite Randstreifen an der Seite und im rückwärtigen Bereich des Parkplatzes ist durch die Pflanzung von Bäumen III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1) als Baumreihe zu pflanzen. Die dazwischenliegenden Flächen sind mit Landschaftsrassen anzusäen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M3 Entwicklung straßenbegleitende Grünfläche

Die unmittelbar südlich der Königsbacher Straße gelegene Grünfläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrassen anzusäen (vgl. Qualitäten, Anhang 1). Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M4 Ortsbildgerechte Gestaltung im Umfeld der Personenunterführung

Auf bzw. im Umfeld der Verkehrsberuhigten Bereiche ist das Ortsbild, beiderseits der geplanten Personenunterführung, aufzuwerten und durch Gehölzpflanzungen ansprechend zu gestalten. Hierzu erfolgt beiderseits der Personenunterführung zu den Straßen hin die Pflanzung einer Baumreihe mit Bäumen III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1). Die Beetflächen sind mit bodendeckenden Gehölzen bzw. mit Stauden zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M5 Kaschierung einer Stützwand durch Bepflanzung

Die im Nordwesten gelegene Freifläche zwischen den Bahnanlagen der AVG und der neuen Unterführungsstraße wird bepflanzt und begrünt. Entlang der Stützwand erfolgt auf einer Länge von ca. 40 m die Pflanzung von Sträuchern (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1) zur Kaschierung des Bauwerks und zur Gestaltung des Ortsbildes. Die verbleibenden Flächen werden mit einem kräuterreichen Saatgut für Landschaftsrassen angesät. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M6 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzbeständen

Die standortgerechten einheimischen Baumbestände sind dauerhaft zu erhalten. Nadelbäume unterhalb des Baumholzalters sowie Ziersträucher sind zu entfernen und durch standortgerechte einheimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1). Bei der Neupflanzung von Bäumen und Sträucher sind die Abstände zu den Gleisen zu beachten (vgl. Unterlage 2 Grünordnungsplan). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M7 Begrünung und Bepflanzung einer Straßenböschung

Die im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Einschnittsböschung, südwestlich des Trogbauwerkes, ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrassen anzusäen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Gliederung der Fläche sind zu-

sätzlich Strauchpflanzungen in Gruppen durchzuführen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 8 Gestaltung und Einbindung von Stellplätzen

Zwischen den Stellplätzen und dem geplanten straßenbegleitenden Radweg sind zwei Bäume III. Ordnung zu pflanzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Anhang1). Die darunterliegende Freifläche ist mit Bodendeckern zu bepflanzen. Durch die Pflanzungen erfolgt eine Akzentuierung der neuen Verkehrssituation und Einbindung in das Ortsbild. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Der Radweg begleitende, schmale Grünstreifen ist mit Landschaftsrasen anzusäen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 9 Begrünung einer Straßenböschung

Die Straßenböschung unterhalb der Straße „Wässele“ ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrasen anzusäen (vgl. Qualität, Anhang 1). Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 10 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzbeständen im Umfeld der Pfinz

Zwischen dem Pfinzufer und der Reetzstraße sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten. Nadelbäume unterhalb des Baumholzalters sowie Ziersträucher sind zu entfernen und durch standortgerechte einheimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten, Anhang1). Punktuell sind am Ufer standortgerechte Sträucher zur Aufwertung des Uferbereichs zu pflanzen. Die Rohbodenstellen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasemischung (Regiosaatgut) zu begrünen.

Abgängige Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Der Radweg begleitende, schmale Grünstreifen ist mit Landschaftsrasen anzusäen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Pflanzungen dienen der Akzentuierung der neuen Verkehrssituation und werten gleichzeitig den Uferbereich auf.

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

(§ 9 (1) Nr. 26 und (6) BauGB)

Für die Straßenunterführung mit Radwegen sowie für die Anpassung der Gemeindestraßen sind partiell Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erforderlich, die festgesetzt werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den für den Straßenbau erforderlichen Böschungflächen basieren auf den Vorgaben des Technischen Entwurfs.

6. Ergänzende Festsetzungen

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ werden für die nachfolgend genannten Flurstücke außer Kraft gesetzt und durch die Inhalte des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen ersetzt:

Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ für die Flurstücke 1 (tlw.), 377 (tlw.), 377/16 (tlw.), 377/23, 377/24 (tlw.), 435/1 (tlw.), 438 (tlw.), 440 (tlw.), 441 (tlw.), 848 (tlw.), 1261/1, 1275 (tlw.), 1289 (tlw.), 4051/1 (tlw.) (alle Flur 0 der Gemarkung Söllingen).

Die nicht überplanten Teile des bestehenden B-Plans bleiben weiterhin rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird durch die Planänderungen in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt.

B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1 Auffüllungen / Erdaushub

Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den LAGA-Zuordnungswert Z0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig vorab durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Für Auffüllungen oder dem Einbau von aufbereitetem Abbruch-/ Aushubmaterial sind die LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitere Informationen sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und den ALEX-Informationsblättern 24 bis 27 zu entnehmen.

Für ein fachgerechtes Bodenmanagement sind folgende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Wiederverwertung von Erdmassen vor Ort oder zumindest im Ortsgebiet oberste Priorität einzuräumen. Hierzu sind entsprechende Massenbilanzierungen zu erstellen. Für die Wiederverwertung sind unbelastete Erdaushubmassen z.B. bei Böschungen, Entwässerungsmulden sowie Erdwällen zu berücksichtigen. Die Deponierung unbelasteter mineralischer Massen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2 Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sind gemäß DIN 18024-1, 18024-2, DIN 18040-1, 18040-2 sowie DIN 18070 barrierefrei zu gestalten, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70, DIN 15325, DIN 18025-1 und DIN 32984 sind zu beachten.

3 Bautechnik

Bei der Auswahl der bautechnischen Produkte ist den Aspekten der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen.

4 Bodenbelastungen / Altlasten / schädliche Bodenverunreinigungen

Für den Vorhabensbereich sind keine Bodenbelastungen, Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

5 Bodenbeschaffenheit / Baugrund im Plangebiet / Grundwasser

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund und Baugruben sind zu beachten.

Für alle Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsuntersuchungen empfohlen. Das vorliegende Gutachten gibt folgende Empfehlungen:

- Das geplante EÜ-Bauwerk gründet nach den Bohrergebnissen auf ausreichend tragfähigen Böden
- Um das Eindringen des hoch anstehenden Grundwassers zu verhindern ist zwingend ein dichter Verbau vorzusehen, der im vorliegenden Fall in Form einer Spundwand auszuführen ist. Aus der Erfahrung heraus ist es erforderlich, dass eine nachträgliche Fußverpressung erfolgen muss, um eine Abdichtung der Baugrube zu gewährleisten.
- Um die Spundwand ausreichend tief ins Festgestein einrammen zu können sind Lockerungs- bzw. Austauschbohrungen erforderlich.
- Der Zustrom des Grundwassers von unten ist derzeit nicht abschätzbar.
- Grundwasserverhältnisse können kostenpflichtig schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgefragt werden: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, Tel.-Nr. 06221/1375-228, E-Mail: stefan.wild@rpk.bwl.de.
- Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.
- Bei der Stilllegung des Grundwasserpegels sind sämtliche dazugehörigen Einrichtungen zu beseitigen und das Bohrloch mit einwandfreiem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahme ist vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

6 Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen. Der Verbleib des Bodens im Plangebiet ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls Boden abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu melden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als Auffüllmaterial (Baugrube) verwendet werden.

Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird verwiesen.

7 Denkmalschutz / Archäologische Funde

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen und sonstige an den Erdarbeiten Beteiligte durch den Bauträger/ Bauherrn auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Sie sind durch den Bauträger/ Bauherrn vertraglich zu verpflichten den Beginn der Arbeiten rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, die Arbeiten überwachen kann. Die Meldepflicht und die Haftung verbleiben trotzdem beim Bauträger / Bauherrn.

Funde sind gemäß § 20 DSchG Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Jeder anzunehmende Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe, mündlich oder schriftlich zu melden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe (zwei Wochen vorher) anzuzeigen.

Sofern archäologische Objekte angetroffen werden, sind, neben der o.g. Meldepflicht, der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und - soweit zumutbar - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen sowie der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen (in Absprache mit den ausführenden Firmen) entsprechend den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung, einzuräumen.

Die Grundstückseigentümer unterliegen gemäß Denkmalschutzgesetz der Erhaltungs- (§6), und Anzeigepflicht (§ 16) archäologischer Funde.

Die o.g. Punkte sind in den Bauausführungsplänen als Auflagen zu übernehmen.

8 Niederschlagswasser / Oberflächenwasser

Für die Oberflächenentwässerung des gesamten Plangebiets wurde bereits ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung liegt vor.

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insb. ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138).

9 Grünordnung

Im Rahmen der Bauausführung sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ für die Landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ beachtet werden.

Rodung: Für die Rodung von Gehölzen sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten. Eine Baufeldräumung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich nur von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Weitergehende Erfordernisse

bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe.

Nachweis der Freiflächengestaltung: Die Begrünungsmaßnahmen zu dem Bauvorhaben sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und im Baugenehmigungs- / Freistellungsverfahren vorzulegen.

10 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurden gutachterlich geprüft und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Im Geltungsbereich des B-Plans kann keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme aufgrund fehlender Flächeneignung als dauerhafte Maßnahme (Ersatz) festgesetzt werden.

In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich erfolgt die Anlage von Mauereidechsen-Habitaten (Vart4) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als dauerhafte Maßnahme (Ersatz) auf einem DB-Grundstück. Es sind in der dargestellten Fläche zwei Reptilienhabitate (Wurzelstubben/Steinriegel) herzustellen. Die Maßnahme ist über eine gesonderte vertragliche Regelung zu sichern.

Hinweis: Zwischen dem Standort der Reptilienanlage und der nordwestlichen B-Plangrenze werden noch zwei weitere Reptilienhabitate im Rahmen des AVG-Verfahrens¹ angelegt. Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen zum Artenschutz formuliert:

- Die Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (Schutz potenzieller Brutvögel bzw. Sommerquartiere Fledermäuse) (gesetzliches Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. September). Die noch zu fällenden Bäume sind auf Tierbesatz sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Kobel, Nester) zu prüfen. Auch hier sind ggf. Ersatzhabitate zu schaffen.

Bei begründeter Abweichung von Rodungsfristen ist eine ergänzende Untersuchung 2 Wochen vor Baubeginn erforderlich.

- Der Abbruch von Gebäuden (Nebengebäude) sowie Arbeiten an der Brücke dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (gebäudebrütende Vögel, Quartiere von Fledermäusen am/im Gebäude/Brücke) durchgeführt werden (mehrere Begehungen erforderlich: Winter und Sommer). Dazu werden die Gebäude sowie der Brückenbereich auf potenzielle Höhlen und Spaltenquartiere durch eine Fachkraft untersucht. Bei einem Quartiernachweis durch die oben erwähnten Tierartengruppen sind ggf. Einfluglöcher oder Eingänge für Tiere frühzeitig zu verschließen. Bei Tierbesatz bzw. dem Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzhabitate in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen im räumlichen Umfeld zu schaffen. Darüber hinaus kommen auch Bauzeitbeschränkungen infrage. Bezüglich der Kontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe ein Protokoll vorzulegen.
- Ersatzquartiere Fledermaus: Für den Abbruch des Holzgebäudes werden 4 Fledermaus-Flachkästen als Ersatzquartiere in den angrenzenden Baumbeständen im Umfeld des Vorhabens eingebracht.

¹ Neubau und Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der BÜ-Beseitigung im Bereich des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof Söllingen“; Bauherr AVG

- Vor Baubeginn findet, im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung, eine Kontrolle des Baufelds auf aktuelle Vorkommen von Reptilien statt. Kommen Reptilien vor ist sofort mit der Vergrämung zu beginnen und unmittelbar danach das Aufstellen eines Reptilienzau-nes durchzuführen.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine fachlich versierte Baubegleitung und Dokumentation erforderlich.

Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

11 Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation

Die entsprechenden Versorger sind rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen zur Koordinierung von Erd- und Bauarbeiten für die Sicherung von Gas, Wasser- und Stromleitungen- an der Planung zu beteiligen.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen sind von den Baufirmen vor Baubeginn Lagepläne der betroffenen Versorger einzuholen.

Die Vodafone BW GmbH weist darauf hin, dass sie erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationsrichtlinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.

Die Deutsche Telekom GmbH ist im Zuge der Planung mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen, um eventuelle Baumaßnahmen im Hinblick auf evtl. anzupassende TK-Linien zu koordinieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Die Netze BW GmbH weist darauf hin, dass umzulegende Kabel von Nieder- und Mittelspannung in den Gehwegbereich verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insb. Abschnitt 3, zu beachten. Behinderungen von Bau, Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen durch Baumpflanzungen sind zu vermeiden. Bei einer Unterschreitung der Mindestabstände von 2,50 m bei Baumpflanzungen sind mechanische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

12 Nachbarrecht

Auf die Regelungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg – insbesondere die Abstandsregelungen für Bepflanzungen (§§ 12 ff. NRG) – wird hingewiesen.

13 Plangrundlage

Die Plangrundlage stimmt mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein².

14 Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, LAGA- / ALEX-Hinweisblätter) können in der Bauverwaltung der Gemeinde Pfinztal, Kußmaulstraße 3 eingesehen werden.

15 Kampfmittelfunde

Eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

16 Belange der Deutschen Bahn AG

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden.

Die Maßnahme erfolgt u.a. im Bahnübergangsbereich des im Moment noch aktiv betriebenen BÜ, km 7,5.

Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss, solange der Bahnübergang noch im Betrieb ist, die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50 m – Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130).

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

² Stand Plangrundlage: 14.02.2020

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche und kostenpflichtige **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungsnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Mittelbruchstr. 4
76137 Karlsruhe

einzureichen.

Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 4,00 m **zur Bahnanlage** errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuerden**. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m **zur Gleisachse** unterschritten wird. Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Zu beantragen bei:

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
I.NP-SW-D-KAR (IO)
Herr Lars Kopka,
Mittelbruchstr. 4
76137 Karlsruhe

Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (**Betra**) bei der bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Ril 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2). Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Durch die Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen werden vorhandene Anlagen der DB Netz AG (Oberleitungsanlagen, Speiseleitungen, Gleisanlagen usw.) tangiert. Zur Sicherung der Bahnanlagen muss ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Diese Unterlagen werden Bestandteil des Baudurchführungsvertrages. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.

Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlagen nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.

Baumaschinen, die im 4 m – Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.

Bei der Neubegrünung sind ausreichende Abstände zur Oberleitungsanlage einzuhalten.

Der angefragte Bereich enthält **erdverlegte Streckenfernmeldekabel** der DB Netz AG und Kabeltrassen der DB Netz AG.

Es ist ein **Grenzabstand von > 2,5 m zur Kabeltrasse** zu gewährleisten.

Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist **bereits in der Grundlagenermittlung/Vorplanung** der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig. Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten.

Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2020017460 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 4200 und der Bahn-Kilometrierung 7,46 – 7,7 r.u.l.d.B.) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

DB Kommunikationstechnik

Netzadministration

Lammstr. 19

76133 Karlsruhe

E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com

Darüber hinaus liegen im Bereich des geplanten Bauvorhabens mehrere in Betrieb befindliche Kabeltrassen in Kabelkanälen sowie Signale der Leit- und Sicherungstechnik (LST), die unbedingt geschützt werden müssen. Es ist erforderlich, dass von den ausführenden Unternehmen versichert wird, dass die Kabelkanäle sowie die darin befindlichen Kabel und die Signale unversehrt bleiben.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Baustelle ist im Abstand von mindestens 3,00 m zur nächsten Gleisachse mit einem gerdeten Bauzaun zu sichern. Dieser Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern. Die Erstellung des Zaunes darf nur unter der Aufsicht von Sicherungsposten erfolgen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

17 Schallschutz

Die in dem Schallgutachten (2017)³ aufgeführten Ausführungen hinsichtlich aktiver (Unterschottermatte) und passiver Schallschutzmaßnahmen sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

³ Modus Consult (Dezember 2017) Strecke 4200 – Neubau EÜ Söllingen als Ersatzmaßnahme für BÜ Söllingen - Schalltechnische Untersuchungen

ANHANG 1**Pflanzenliste für die Maßnahmen zum B-Plan**

Vorgesehene Pflanzqualitäten für öffentliche Grünflächen:

Bäume III. Ordnung (Kronenbreite 4-6 m):

Hochstamm, 3xv, mDb, STU 20-22 (M 1, M 2, M 4, M 8)

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Acer campestre 'Huibers Elegant'	Feld-Ahorn 'Huibers Elegant'
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitz-Ahorn (nicht auf Parkplätzen >>Honigtau)
Cornus mas	Kornelkirsche
Pyrus calleryana 'Bradford'	Chinesische Wildbirne 'Bradford'
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne 'Chanticleer'
Sorbus aria 'Majestica'	Mehlbeere 'Majestica'
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'
Sorbus latifolia 'Henk Vink'	Breitblättrige Mehlbeere 'Henk Vink'
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata 'Rancho'	Kleinkronige Winter-Linde

Für Container, Kübel besonders gut geeignet (gleiche Qualität wie oben)

Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Felsenbirne 'Robin Hill' (Container, Kübel)
Carpinus betula 'Fastigata'	Hainbuche 'Fastigata' (Container, Kübel)

Bäume II. Ordnung:

Hochstamm, 3xv, mDb, STU 20-22 (M 6))

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Gewöhnliche Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Sorbus aucuparia	Eberesche

sowie Regionaltypische Obstsorten

Solitärsträucher: Sol 3xv mB 80 -100 (M 4)

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ribes sanguineum 'King Edward VII'	Rotblühende Johannisbeere

Sträucher: verpflanzte, mehrtriebige Ware o.B., Höhe 80 - 100 cm (M 5, M 6, M 7)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Sträucher für Uferbereich Pfinz: bewurzelte Steckhölzer

Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide

Bodendeckende Gehölze, Containerware (M 4)

Lonicera nitida ‚Maigrün‘	Heckenmyrthe
Potentilla fruticosa ‚Goldstar‘	Fingerstrauch
Potentilla neumanniana ‚Nana‘	Frühlings-Fingerkraut
Ribes alpinum	Alpen Johannisbeere

Stauden Containerware (M 4)

Campanula spec.	Glockenblume
Echinacea purpurea	Purpursonnenhut
Euphorbia spec.	Wolfsmilch
Lavendula angustifolia	Lavendel

Ansaat Kräutermischung mit gebietsheimischen Saatgut, 3-7g/m²
(M 2, M3, M 5, bis M 10)

Planexterne KompensationsflächeBäume I. und II. Ordnung (Herkunftsregion 7)

Hochstamm, 3xv, mDb, STU 14-16 (M 11)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Ulmus minor	Feldulme

Sträucher: verpflanzte, mehrtriebige Ware o.B., Höhe 80 - 100 cm (M 11),
(Herkunftsregion 7)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Echte Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

Wiesen-Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut, der Herkunftsregion 11, 3-5 g/m² (M 11)